



Information Nr. 11

Datum: 19. März 2014
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden
Betrifft: Konkursprivileg für Forderungen nach dem Mehrwertsteuergesetz

Praxisänderung infolge Streichung von Artikel 219 Absatz 4 Zweite Klasse Buchstabe e SchKG

Mit dem Inkrafttreten der Revision des Sanierungsrechts am 1. Januar 2014 ist das Privileg für Forderungen nach dem Mehrwertsteuergesetz weggefallen. Eine ausdrückliche Regelung des Übergangsrechts gibt es nicht. Solange kein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt, wird die Eidgenössische Steuerverwaltung wie folgt vorgehen:

- MWST-Forderungen, die vor dem 1. Januar 2010 entstanden sind, werden in der 3. Klasse angemeldet.
- MWST-Forderungen, die zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2013 entstanden sind, werden in der 2. Klasse angemeldet.
- Die nach dem 1. Januar 2014 entstandenen MWST-Forderungen werden in die 3. Klasse angemeldet.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz jederzeit zur Verfügung.